

Hauptsatzung

für die Gemeinde Osterwald

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Osterwald in seiner Sitzung am *11.01.2022* folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Osterwald“.
- (2) Die Gemeinde Osterwald gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Osterwald, Landkreis Graf-schaft Bentheim“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, so- weit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Ge- schäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffent- lichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Ver- sammlungen für die ganze Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grund- lagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Mei- nungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Osterwald werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Neuenhaus verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Osterwald, den 11.01.2022

(Dienstsiegel)

Gerda Brookman

Gerda Brookman
Bürgermeisterin

